



Empfehlungen des BLV zur Harmonisierung der Sömmerungsvorschriften der Kantone für das Jahr 2020

Um eine Harmonisierung der Sömmerungsvorschriften der Kantone zu erreichen, macht das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (*Bundesamt*) folgende Empfehlungen:

I. Grundlagen

Gemäss Artikel 32 Absatz 1 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401) ist es Sache der Kantone, seuchenpolizeiliche Vorschriften über die Sömmerung zu erlassen.

II. Allgemeines

1. Alle Tiere, welche zum Zweck der Sömmerung auf Weiden und Alpen getrieben werden, müssen gesund und frei von ansteckenden Krankheiten sein.
2. Tiere, die mit Fahrzeugen ins Sömmerungsgebiet gebracht werden, dürfen nicht mit Schlacht- oder Handelsvieh zusammen befördert werden. Der Transport darf nur in gereinigten und desinfizierten Tiertransportfahrzeugen erfolgen.
3. Die während der Sömmerung verantwortlichen Tierhalter oder Tierhalterinnen sowie das weitere Personal sind verpflichtet, die Sömmerungstiere gewissenhaft zu beobachten und beim geringsten Krankheitsverdacht den zuständigen Tierarzt beizuziehen.
4. Aufzeichnungspflicht für Tierarzneimittel (TAM): Gemäss der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV, SR 812.212.27) gilt die Aufzeichnungspflicht für fast alle TAM, die bei Nutztieren angewendet werden (alle verschreibungspflichtigen TAM, alle TAM mit Absetzfristen, umgewidmete oder eingeführte TAM, nach formula magistralis hergestellte TAM). Werden auf der Alp TAM verabreicht, so müssen folgende Aufzeichnungen in einem Behandlungsjournal vorgenommen werden (Art. 28 Abs.1 TAMV):
 - a) das Datum der ersten und letzten Anwendung;
 - b) die Kennzeichnung der behandelten Tiere oder Tiergruppe wie bspw. die Ohrmarke;
 - c) die Indikation;
 - d) der Handelsname des Tierarzneimittels;
 - e) die Menge;
 - f) die Absetzfristen;
 - g) die Daten der Freigabe der verschiedenen vom Nutztier gewonnenen Lebensmittel;
 - h) der Name der abgabeberechtigten Person, die das Tierarzneimittel verschrieben, abgegeben oder verabreicht hat.
5. Werden TAM auf Vorrat bezogen, gelten die Anforderungen zur Vorratsabgabe der TAMV (Art. 10 - 11). Das bedeutet, dass mit dem zuständigen Tierarzt oder Tierärztin eine Tierarzneimittelvereinbarung bestehen muss oder - je nach Alpssystem - für die Sömmerungsdauer eine neue abgeschlossen werden muss. Wird eine neue Tierarzneimittelvereinbarung abgeschlossen, muss der Tierarzt im Sömmerungsbetrieb während der Sömmerungsperiode mindestens einen Betriebsbesuch durchführen. Im Dokument „Informationen zur Umsetzung der Tierarzneimittelverordnung“ sind verschiedene Ausgangslagen beschrieben.

<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierarzneimittel/fachgerechter-umgang-mit-tierarzneimitteln.html>

Bei TAM, die auf Vorrat bezogen werden, müssen folgende Aufzeichnungen in einer Inventarliste vorgenommen werden (Art. 28 Abs. 2 TAMV):

- a) das Datum;
 - b) der Handelsname;
 - c) die Menge in Konfektionseinheiten;
 - d) die Bezugsquelle, resp. die Person, welche die Arzneimittel zurücknimmt.
6. Die Fernapplikation von TAM (mit Blasrohren oder „Narkosegewehren“) ist verboten. Davon ausgenommen ist die Verabreichung von Beruhigungsmitteln mit Blasrohren oder „Narkosegewehren“ durch den Tierarzt.
 7. Tierkadaver, welche auf Alpen anfallen, sind nach den Vorschriften der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten vom 25. Mai 2011 (VTNP; SR 916.441.22) zu beseitigen, d.h. der Verbrennung zuzuführen oder im Einverständnis mit dem Kantonstierarzt/der Kantonstierärztin zu vergraben. Über Spezialfälle entscheidet der Kantonstierarzt/die Kantonstierärztin.
 8. Die Tierschutzvorschriften namentlich zum Transport und zur Haltung gelten auch während der Sömmerung.

III. Tierverkehrskontrolle

Für die Sömmerung gelten grundsätzlich alle Gesetze, Verordnungen und Weisungen wie für den übrigen Tierverkehr. Insbesondere sind folgende Punkte zu beachten:

A) Aufgaben des für den Sömmerungsbetrieb verantwortlichen Tierhalters

Jeder Sömmerungsbetrieb muss einen verantwortlichen Tierhalter bezeichnen. Der verantwortliche Tierhalter ist zuständig für folgende Punkte:

- Er muss die vorgeschriebenen Begleitdokumente, Tierlisten und Zeugnisse von den Tierhaltern am Tag der Auffuhr einziehen und ein Tierverzeichnis gemäss Artikel 8 der TSV erstellen. Das Tierverzeichnis enthält die Zu- und Abgänge, die Kennzeichen sowie die Belegungs- und Sprungdaten.
- Er muss allfällige Mutationen während der Sömmerungsperiode im Tierverzeichnis nachführen.
- Ende der Sömmerung:
 - Er gibt die beim Auftrieb mitgebrachten Begleitdokumente wieder zurück unter folgenden Bedingungen:
 - Es findet keine Handänderung statt und die Tiere gehen wieder in den Ursprungsbetrieb zurück.
 - Die Ziffern 4 und 5 des Begleitdokumentes treffen unverändert zu.
 - Er bestätigt dies auf dem wiederverwendeten Begleitdokument mit der TVD-Nummer des Sömmerungsbetriebes, seiner Unterschrift, dem Datum und der Notiz: Ziffern 4 und 5 treffen unverändert zu.
 - Treffen diese Vorgaben nicht zu, muss er ein neues Begleitdokument ausfüllen.
 - Er führt Mutationen auf den Tierlisten nach, unterschreibt sie an der dafür vorgesehenen Stelle und gibt sie mit den Begleitdokumenten zurück.

B) Begleitdokument / Tierliste

Klauentiere dürfen nur mit einem Begleitdokument versehen in einen anderen Betrieb transportiert werden.

Werden mehrere Tiere transportiert, empfiehlt es sich, diese auf der Tierliste aufzuführen. Eine Tierliste kann nur zusammen mit einem Begleitdokument verwendet werden.

C) Melden von Tierbewegungen von Tieren der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung an die TVD

Sämtliche Zu- und Abgänge von Tieren der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung zu und ab den Sömmerungsbetrieben, Gemeinschaftsweidebetrieben und zur Sömmerung im Ausland müssen an die Tierverkehrsdatenbank via das Portal www.agate.ch gemeldet werden. Die Informationen der Tierverkehrsdatenbank zu den verschiedenen Meldearten und –möglichkeiten sind zu beachten.

D) Melden von Zugängen von Schweinen an die TVD

Die Zugänge von Schweinen auf Sömmerungsbetrieben müssen der TVD via das Portal www.agate.ch oder mit Meldekarten gemeldet werden. Diese können beim Agate-Helpdesk unter info@agatehelpdesk.ch oder Tel. 0848 222 400 bestellt werden.

E) Melden von Zugängen von Equiden an die TVD

Die Eigentümer von Equiden (Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel und Ponys) müssen das Verstellen ihrer Tiere auf Sömmerungsbetriebe der TVD via das Portal www.agate.ch melden, sofern die Tiere länger als 30 Tage auf dem Sömmerungsbetrieb bleiben. Bei Fragen hilft der Agate-Helpdesk unter info@agatehelpdesk.ch oder Tel. 0848 222 400 weiter.

F) Melden von Adressänderungen an die Hundedatenbank

Die Halter von Hunden tragen für die Dauer des Alpaufenthaltes in der Hundedatenbank Amicus (www.amicus.ch) die Adresse der Alp ein. Dafür vorgesehen ist ein Feld, in welchem temporäre Adressen eingetragen werden können. Bei Fragen hilft der Helpdesk von Amicus weiter. Tel. 0848 777 100.

IV. Rindvieh

1. Rauschbrand: In Gebieten, in denen früher Rauschbrand aufgetreten ist, werden Impfungen empfohlen.
2. Dassellarven: In Gebieten, in denen kürzlich die Dasselkrankheit aufgetreten ist, werden Behandlungen der Sömmerungstiere im Herbst empfohlen. Der Kantonstierarzt kann diese gebietsweise anordnen (Art. 231 Abs. 2 TSV).
3. Aborte: Jeder Abort von Tieren der Rindergattung ist als ansteckend zu betrachten. Der während der Sömmerung verantwortliche Tierhalter muss jeden Abort von Tieren der Rindergattung einem Tierarzt melden. Tiere, welche Anzeichen von Verwerfen zeigen oder bereits verworfen haben, sind sofort von der Herde abzusondern. Die Tiere sind so lange von der Herde abgesondert zu halten, bis die tierärztliche Untersuchung abgeschlossen ist. Vorhandenes Abortmaterial (Frucht, Nachgeburt) ist vom Alppersonal für eine Probenentnahme durch einen Tierarzt/eine Tierärztin zu suchen, sicherzustellen

und aufzubewahren. Das Alppersonal hat alle unter den gegebenen Umständen zumutbaren Vorsichtsmassnahmen gegen eine Weiterverbreitung zu treffen, insbesondere die Frucht und die Nachgeburt nach deren Untersuchung vorschriftsgemäss zu entsorgen. Verunreinigte Gerätschaften sind nach jedem Gebrauch, das Tier sowie dessen Standplatz mehrmals gründlich zu reinigen.

4. Bovine Virus Diarrhoe (BVD): In Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben (Art. 8 und 9 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 [LBV]), in denen Rinder aus verschiedenen Tierhaltungen gehalten werden oder Kontakt zu Rindern anderer Tierhaltungen möglich ist, dürfen Rinder nur verbracht werden, wenn sie keiner Sperre unterliegen. Es wird den für die Sömmerung verantwortlichen Tierhaltern oder Tierhalterinnen empfohlen, den BVD-Status der Tiere auf der Tierverkehrsdatenbank zu kontrollieren.
Der Kantonstierarzt/die Kantonstierärztin kann Ausnahmen unter sichernden Bedingungen gewähren oder verfügen.

V. Schafe

1. Räude: Eine vorbeugende Behandlung der Schafe vor der Sömmerung gegen die Räude wird empfohlen.
2. Moderhinke (Klauenfäule): Es dürfen nur Tiere mit einem gesunden Fundament aufgetrieben werden. Hinkende Tiere, besonders solche, die Anzeichen der Klauenfäule zeigen, werden herdenweise in den Herkunftsbestand zurückgewiesen.
3. Infektiöse Augenentzündung: Es dürfen keine Tiere auf Alpen und Sömmerungsweiden verbracht werden, die klinische Anzeichen dieser Krankheit aufweisen (stark gerötete Augen, eitrige Verklebungen, Augentrübungen).
4. Aborte: Jeder Abort ist einem Tierarzt zu melden.

VI. Ziegen

1. Aborte: Jeder Abort ist einem Tierarzt zu melden.

VII. Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen werden nach den Artikeln 47 und 48 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG; SR 916.40) mit Bussen, Freiheitsstrafen oder Geldstrafen bestraft. Die Fehlbaren können auch für den durch ihr rechtswidriges Verhalten entstandenen Schaden haftbar gemacht werden.

VIII Sömmerungsvorschriften für den Grenzweidegang

A) Geltungsbereich

Unter Grenzweidegang versteht man per definitionem das Treiben von Tieren auf einem Gebietsstreifen 10 km diesseits und jenseits der Grenze zwischen einem EU Mitgliedsstaat und der Schweiz. Allerdings können die zuständigen Behörden in Sonderfällen auch einen breiteren Gebietsstreifen festlegen.

B) Massnahmen in der Schweiz vor Antritt der Sömmerung

1. In Bezug auf BVD gelten sinngemäss die Bestimmungen nach Abschnitt IV (4).
2. In Bezug auf die Blauzungenkrankheit gelten grundsätzlich die aktuellen Bestimmungen und Anforderungen derjenigen Länder, in welche die Tiere zur Sömmerung verbracht werden. Tiere, die in Frankreich gesömmeret werden, müssen gegen BTV-4 und BTV-8 geimpft werden. Tiere, die in Österreich gesömmeret werden, müssen gegen BTV-8 geimpft werden. Tiere, die in Baden-Württemberg gesömmeret werden, müssen nicht gegen BTV-8 geimpft werden.
3. Die zur Sömmerung vorgesehenen Tiere müssen innerhalb 48 Stunden vor Antritt des Grenzweidegangs am Herkunftsort amtstierärztlich untersucht werden. Der amtliche Tierarzt stellt ein Gesundheitszeugnis aus, das die Tiere an den Bestimmungsort begleitet. Für Tiere der Rindergattung ist dafür das in TRACES abgebildete Sömmerungszeugnis zu verwenden. Für andere Tiergattungen wurde bisher im Veterinärabkommen kein spezielles Zeugnis festgelegt, so dass das zu verwendende Zeugnis weiterhin mit den Veterinärdiensten des Bestimmungsortes abgesprochen werden muss.
4. Das Gesundheitszeugnis für den Grenzweidegang bzw. den Tagesweidegang enthält folgende Angaben:
 - a. Bestätigung des amtlichen Tierarztes, dass der Betrieb, dessen Tiere gesömmeret werden, nicht wegen einer Rinderkrankheit gesperrt oder anderweitig beschränkt ist.
 - b. Amtliche Bestätigung, dass der Herkunftsbestand frei von Leukose-, Tuberkulose- und Brucellose ist.
 - c. Die Rinder des Betriebes, die gesömmeret werden sollen, sind in den letzten 30 Tagen auf dem Herkunftsbetrieb gehalten worden und nicht mit einem Tier in Kontakt gekommen, das aus dem Ausland eingeführt wurde.
 - d. Anzahl der Rinder und Kennzeichnung (Ohrmarke).
 - e. Zulassungsnummer des Transportunternehmens (bei Transportstrecken über 50 km).
 - f. Anschrift des Bestimmungsbetriebes inkl. Registriernummer des ausgeschiedenen Weideplatzes. Beim Grenzweidegang nach Deutschland ist dieses Feld nicht auszufüllen.
5. Zwischen dem Tierhalter und dem Kant. Veterinäramt (kann nach Ermessen des Kantonstierarztes an die amtlichen Tierärzte delegiert werden) muss eine **schriftliche Vereinbarung** getroffen werden, in der sich der Tierhalter mit all den vorgesehenen Massnahmen und auch den im Bestimmungsland geltenden Vorschriften einverstanden erklärt und sich verpflichtet, sämtliche anfallenden Kontrollkosten zu übernehmen. Insbesondere muss in dieser Vereinbarung die Informationspflicht des Halters gegenüber den ausländischen Behörden (rechtzeitige Meldung der Ankunft und der geplanten Rückkehr) festgehalten werden.
6. Das zuständige kantonale Veterinäramt meldet den Veterinärbehörden des Nachbarlandes den Abgang der Tiere spätestens 24 Stunden vor Antritt des geplanten

Grenzweideganges in Form einer TRACES - Meldung. In Absprache mit den zuständigen regionalen Veterinärbehörden des Nachbarlandes kann die notwendige Information auch in anderer Form übermittelt werden. Für Schafe und Ziegen existieren z.T. regionale Zeugnismuster. In jedem Fall muss aber das vom zuständigen amtlichen Tierarzt unterschriebene und abgestempelte Original des Zeugnisses die Tiere begleiten.

7. Der Tierhalter meldet den Abgang von Tieren der Rindergattung an die Tierverkehrsdatenbank.
8. Die Tiere stehen während des gesamten Weideganges im Ausland unter zolltechnischer Kontrolle. Der Tierbesitzer hat sich beim Zoll über die entsprechenden Vorschriften und Abläufe zu orientieren.
9. Aufgrund der nachgeführten bilateralen Verträge erhebt der Schweizer Zoll keine „veterinärtechnischen“ Gebühren mehr im Auftrag des BLV.
10. Besondere Massnahmen für den Grenzweidegang in Vorarlberg (Österreich): Die Kantone machen die Tierhalter auf das erhöhte Risiko einer Infektion mit boviner Tuberkulose aufmerksam.

Beim Tagesweidegang müssen Massnahmen nach Punkten 2-7 nur zu Beginn der Weideperiode ergriffen werden. Für alle weiteren Grenzübertritte im gleichen Kalenderjahr ist keine amtstierärztliche Untersuchung oder TRACES-Meldung notwendig und es fallen auch keine weiteren Gebühren an. Der Tierbesitzer muss sich schriftlich verpflichten, jeden Kontakt mit Tieren aus dem Nachbarland sowohl dem zuständigen kantonalen Veterinäramt als auch den Veterinärbehörden im Ausland unverzüglich zu melden und die Veterinärbehörden im Ausland über das Ende der Weidezeit zu informieren.

C) Massnahmen am Bestimmungsort im Ausland

11. Die Tiere dürfen keinen Kontakt mit ausländischen Herden haben (von den Rinderbeständen in den Nachbarländern gelten jene in Österreich und Deutschland als „amtlich frei von IBR auf nationaler Ebene“. Die BVD hingegen ist vielerorts verbreitet).
12. Die Tiere sind am Bestimmungsort von den zuständigen Veterinärbehörden unverzüglich amtstierärztlich zu kontrollieren. Der Tierhalter ist dafür verantwortlich, dass die ausländischen Behörden rechtzeitig über die Ankunft der Tiere informiert werden.
13. Die Tiere sind gemäss Entscheidung 2001/672/EG spätestens 7 Tage nach dem Datum des Auftriebs in die nationale Tierverkehrsdatenbank des Sömmerungslandes aufzunehmen.
14. Vor der Rückkehr muss innerhalb von 48 Stunden vor der Abreise durch den amtlichen Tierarzt des Sömmerungsbetriebes eine Gesundheitsbescheinigung ausgestellt werden. Für Tiere der Rindergattung ist dafür das in TRACES abgebildete Sömmerungszeugnis zu verwenden. Die Einforderung des entsprechenden Zeugnisses obliegt dem Schweizerischen Tierhalter. Er ist dafür verantwortlich, die ausländischen Veterinärdienste rechtzeitig über die geplante Rückkehr zu informieren. Die Gesundheitsbescheinigung für die vom Grenzweidegang zurückkehrenden Rinder beinhaltet:
 - a. Datum des Abtransportes
 - b. Anzahl der Rinder und Kennzeichnung (Ohrmarke)
 - c. Anschrift des Bestimmungsbetriebes

- d. Zulassungsnummer des Transportunternehmens (bei Transportstrecken über 50 km)
 - e. Bestätigung des Amtstierarztes, die Rinder innerhalb von 48 Stunden vor der Rückkehr in den Heimatbetrieb untersucht und frei von Anzeichen einer Infektionskrankheit befunden zu haben.
 - f. Bestätigung des Amtstierarztes, dass die Sömmerungsweide nicht wegen einer Rinderkrankheit gesperrt werden musste oder während der Weidezeit ein Tuberkulose-, Brucellose- oder Leukosefall aufgetreten ist.
15. Die zuständige Veterinärbehörde des Sömmerungslandes meldet die Rückkehr der Tiere spätestens 24 Stunden vor der Abreise dem zuständigen kantonalen Veterinäramt in Form einer TRACES - Meldung.

Beim Tagesweidegang müssen Massnahmen nach Punkten 10-13 nur am Ende der Weideperiode ergriffen werden. Der Halter der Tiere verpflichtet sich, die zuständige Veterinärbehörde über das Ende der Weidezeit zu unterrichten. Für alle weiteren Grenzübertritte im gleichen Kalenderjahr ist keine Untersuchung oder TRACES-Meldung notwendig.

D) Massnahmen in der Schweiz nach der Rückkehr der Tiere

16. Die von der ausländischen Behörde ausgestellte Gesundheitsbescheinigung ist unmittelbar nach der Rückkehr der Tiere zu kontrollieren. Die Art und Weise dieser Kontrolle wird durch die zuständigen kantonalen Veterinärämter festgelegt.

Im gegenseitigen Einverständnis können Grenzkantone mit den Veterinärbehörden des Nachbarlandes Vereinfachungen des Verfahrens vereinbaren. Dies betrifft insbesondere den Ort der amtstierärztlichen Untersuchung im Herkunfts- sowie im Bestimmungsland (ev. Untersuchung in Sammelstellen anstatt auf dem Herkunftsbetrieb).

17. Der Tierhalter meldet den Zugang von Tieren der Rindergattung an die Tierverskehrsdatenbank.
18. Es gibt keine Vorschriften des BLV zur amtstierärztlichen Überwachung nach der Rückkehr von der Sömmerung, vorbehaltlich vorübergehender Massnahmen wegen Seuchenausbrüchen. Der / die Kantonstierarzt/-ärztin kann jedoch in begründeten Fällen Untersuchungen anordnen wie z.B. auf IBR.
19. Besondere Massnahmen für den Grenzweidegang in Ländern mit Blauzungenzonen: Alle Tiere, die vor der Auffuhr zur Sömmerung nicht gegen die Blauzungenerkrankung geimpft wurden, müssen mittels Blutuntersuchung auf das Vorhandensein von Blauzungenvirus untersucht werden. Ausgenommen davon sind Tiere, die in Baden-Württemberg gesömmert wurden.
20. Besondere Massnahmen für den Grenzweidegang in Vorarlberg (Österreich): Alle Rinder werden einer Untersuchung auf bovine Tuberkulose mittels Hauttuberkulintest unterzogen. Die Untersuchung findet frühestens 8 Wochen nach der Rückkehr in die Schweiz statt. Die Rinder unterliegen bis zum Vorliegen des Untersuchungsergebnisses einer Verbringungs-sperre. Die Kostenregelung erfolgt durch die Kantone.

E) Begleitdokument nach Artikel 12 TSV

21. Als Begleitdokument nach Artikel 12 TSV gilt für den Transport vom Herkunftsbetrieb an die Zollgrenze und von der Zollgrenze zurück zum Herkunftsbetrieb das amtstierärztliche Gesundheitszeugnis. Für den Tierhalter erübrigt sich demnach die Ausstellung eines Begleitdokumentes.

F) Bewilligung für den grenzüberschreitenden Tiertransport

22. Wirbeltiere dürfen nur von Transportunternehmen befördert werden, die über eine Bewilligung nach Art. 170 der Tierschutzverordnung verfügen. Inhaltlich und formal sind neben den Schweizer Vorschriften sämtliche im Einzelfall anwendbaren Vorgaben der Verordnung EG 1/2005 einzuhalten. Keine Bewilligung ist nötig, wenn Landwirte ihre eigenen Tiere in eigenen Fahrzeugen über maximal 50km transportieren.

Bern, 17. Januar 2020

BUNDESAMT FÜR LEBENSMITTELSICHERHEIT UND
VETERINÄRWESEN